

<b>Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Akkreditierungsstellengesetzes (Referentenentwurf)</b>	vom: 13.4.2018
Stellungnahme des VUP	Stand: 07.05.2018

<b>Vorbemerkungen</b>
<p><b>1.</b> Der Deutsche Verband Unabhängiger Prüflaboratorien (VUP) erachtet die geplante Schutzregelung für die Alleinstellung der Akkreditierungsstelle grundsätzlich für sinnvoll. Aus seiner Sicht geht diese aber in Teilen zu weit. Ferner sollten auch die „Durchgriffsrechte“ der Akkreditierungsstelle gegen eine missbräuchliche Verwendung der Akkreditierung (-ssymbol, Urkunde, Werbung) durch Konformitätsbewertungsstellen gestärkt werden.</p> <p><b>2.</b> Die neuerliche Änderung des Akkreditierungsstellengesetzes sollte auch dazu genutzt werden, Ergebnisse und Ideen des derzeit laufenden „Kundendialogs“ der DAkkS aufzunehmen und zu verankern. Diese sollen dabei helfen, die zum 1. Juli 2018 in Kraft tretende Gebührenverordnung der Akkreditierungsstelle in ihrer Transparenz und Akzeptanz zu stärken. Insbesondere stehen diese mit den geplanten Änderungen im §7 sowie mit dem Gebühren- und Zahlungsverfahren der Akkreditierungsstelle in Verbindung.</p>
<b>Anmerkungen im Detail:</b> siehe nachfolgend

Nr.	Vorgabe	Änderungsvorschlag	Begründung / Anmerkung
-----	---------	--------------------	------------------------

### Anmerkungen im Detail

Art. 1 Nr. 2	Schutz der Alleinstellung der Akkreditierungsstelle		
(1)	<p>Es ist verboten, ...[auf Textzitat wird verzichtet]</p>	<p>(1) Es ist verboten, unberechtigt eine Akkreditierung im Sinne des Artikels 2 Nummer 10 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 durchzuführen oder <del>durch Bestätigung der Kompetenz von Konformitätsbewertungsstellen</del> in sonstiger Weise den Anschein zu erwecken, Akkreditierungen im Sinne des Artikels 2 Nummer 10 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 durchzuführen, insbesondere dadurch, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Erfüllung von Anforderungen bestätigt wird, .....</li> <li>2. eine Konformitätsbewertungsstelle im Sinne des Artikels 2 Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 die Bezeichnung „Akkreditierung“ (...) verwendet. <del>In Zweifelsfällen entscheidet die Akkreditierungsstelle, ob im Falle des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe b</del> eine Bezeichnung berechtigt geführt wird. Ist die Bezeichnung in der Firma oder als Zusatz zur Firma oder im Namen...</li> </ol> <p><del>(2) Konformitätsbewertungsstellen im Sinne des Artikel 2 Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ist es verboten, ihre Konformitätsbewertungstätigkeiten als „akkreditiert“ zu bezeichnen und Akkreditierungsinformationen (wie z.B. Symbol, Urkunde) zu verwenden, wenn dies nicht durch eine nationale Akkreditierungsstelle im Sinne des Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 legitimiert ist oder Akkreditierungsanforderungen nicht (mehr) erfüllt sind.</del></p>	<p>Durch die Streichung der Textpassage werden Unklarheiten bereinigt bzw. sichergestellt, dass beispielsweise Empfehlungs- oder Mitgliederlisten kompetenter Laboratorien oder anderer Konformitätsbewertungsstellen nicht als „Anscheinsbestätigung“ erachtet wird. Für ein in dieser Richtung zu verstehendes Verbot fehlt die in der EU-VO 765/2008 erforderliche rechtliche Ermächtigungsgrundlage, da der zitierte Artikel 2 Ziffer 10 eine derartige Schutzwirkung nicht entfaltet.</p> <p>Die Zusammenführung des Absatzes (1) in Nummer 2 dient der Lesbarkeit und Rechtsklarheit.</p> <p>Die Ergänzung / Neuformulierung des Absatzes (2) soll die Akkreditierungsstelle in die Lage versetzen, gegen die missbräuliche Verwendung bzw. Auslobung einer „Akkreditierung“ und/oder die Nutzung entsprechender Akkreditierungsinformationen durch Konformitätsbewertungsstellen vorgehen zu können.</p> <p>Die Alleinstellungsfunktion der Akkreditierungsstelle wird damit auch von dieser Seite her, d.h. über ein Verbot der missbräulichen oder irreführenden Nutzung der Akkreditierung durch Konformitätsbewertungsstellen, gestärkt.</p> <p>Die vorgeschlagene Ergänzung dient überdies grundsätzlich dem Schutz und der Funktionsfähigkeit des Akkreditierungssystems.</p>
Art 1 Nr. 4	Vorschuss auf Gebühren		
	<p>§ 7 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„§7 Vorschuss auf Gebühren Ergänzend zu der Befugnis des § 15 Absatz 1 des Bundesgebührengesetzes kann die Akkreditierungsstelle im Falle einer von Amts wegen zu erbringenden individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verlangen,</p>	<p><del>„§ 7 Gebühren und Auslagen</del></p> <p><del>(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Akkreditierungsstelle auf Grund dieses Gesetzes und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 werden zur Deckung des Verwaltungsaufwands Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des Bundesgebührengesetzes erhoben.</del></p>	<p>Aus dem Referentenentwurf entstehen folgende Fragen bzw. Unklarheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Offensichtlich soll der gesamte momentan gültige §7 geändert werden. Insofern wird damit auch Absatz (2) – und damit die Rechtsgrundlage für eine Gebührenverordnung für die Akkreditierungsstelle – eliminiert. Ist dies so beabsichtigt bzw. erübrigt das</li> </ol>

Nr.	Vorgabe	Änderungsvorschlag	Begründung / Anmerkung
	<p>dass bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen ein Vorschuss gezahlt oder eine Sicherheit geleistet wird.“</p>	<p>(2) Ergänzend zu der Befugnis des § 15 Absatz 1 des Bundesgebührengesetzes kann die Akkreditierungsstelle im Falle einer von Amts wegen zu erbringenden individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verlangen, dass bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen ein Vorschuss gezahlt oder eine Sicherheit geleistet wird. Bei Leistungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, kann die Akkreditierungsstelle auch mehrfach Vorschüsse oder Sicherheitsleistungen verlangen.</p> <p>(3) In den Fällen des Absatzes 2 erstellt die Akkreditierungsstelle über die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen aussagekräftigen Kostenvorschlag.</p> <p>(4) Gebühren und Auslagen sowie Vorschusszahlungen werden gemäß § 14 Bundesgebührengesetz 30 Tage nach Festsetzung fällig.</p> <p>(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, in einer „besonderen Gebührenverordnung“ nach Maßgabe des Bundesgebührengesetzes, die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Gebührensätze und die Auslagerstattung näher zu bestimmen.</p>	<p>neue Gebührenrecht des Bundes derartige Ermächtigungsgrundlagen in fachgesetzlichen Regelungen?</p> <p>2. Nach momentanem Gebührenrecht des Bundes wird § 7 des AkkStelleG zum 01. Oktober 2021 (!) aufgehoben. Was tritt dann an seine Stelle bzw. wird damit der Akkreditierungsstelle nicht erneut die Möglichkeit entzogen, auch für Leistungen von Amts wegen Vorschusszahlungen zu verlangen, was – im Lichte der Entfristung der Akkreditierung – nachvollziehbar durch den Referentenentwurf ermöglicht werden soll?</p> <p>Der § 7 sollte insofern und mit den vorgeschlagenen Änderungen über dieses Datum hinaus Bestand haben. Diese werden wie folgt begründet:</p> <p>Als Begleitmaßnahme zum Inkrafttreten der neuen Gebührenverordnung für die Akkreditierungsstelle am 01. Juli 2018 wurde durch die Spitze des BMWi ein „DakKS-Kundendialog“ angeregt und eingerichtet. Grundsätzlich soll dieser dazu dienen, die Effizienz und Transparenz der Leistungserbringung der Akkreditierungsstelle zu stärken. Im Fokus dieses Kundendialogs steht auch und gerade das Rechnungswesen bzw. die Art und Weise der Information und Abwicklung entstehender „Gebührenschatzen“.</p> <p>Entsprechende Vorschläge und mögliche Maßnahmen wurden bereits in diesem Rahmen diskutiert und sollten über die Änderung des AkkStelleG abgesichert werden. Dazu zählen:</p> <p>1. Da die Verfahren bei der Akkreditierungsstelle zwischen Antragstellung bzw. der Einleitung einer Überwachung der Akkreditierung bis zu deren Abschluss einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen, sollte der Akkreditierungsstelle eine „Streckung“ bzw. mehrfache Vorschusszahlungen („Zug um Zug“) ermöglicht werden und diese eingeführt</p>

Nr.	Vorgabe	Änderungsvorschlag	Begründung / Anmerkung
			<p>werden. Als Beispiel für eine derartige Möglichkeit wird hier §15 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) angeführt.</p> <p>Für die Kunden der DAkkS entsteht dadurch eine (vielfach geforderte) Information über den „Bearbeitungsstand“ ihres Verfahrens. Zudem fallen dann Vorschusszahlungen und Tätigkeiten der DAkkS zeitlich nicht mehr so extrem auseinander wie momentan. Der Akkreditierungsstelle wird so ermöglicht, zielgenauere „Vorschusszahlungen“ zu erheben, ohne dabei ihre Finanzierungsgrundlage zu gefährden.</p> <p>2. Zur Legitimierung und Information über Vorschusszahlungen sollten die Kunden der Akkreditierungsstelle obligatorisch einen aussagekräftigen Kostenvoranschlag („Gebührenschatzung“) erhalten, aus dem insbesondere hervorgeht, auf welcher geplanten Vorgehensweise der absehbare zeitliche und damit kostenmäßige Aufwand gründet.</p> <p>3. In Nutzung der Möglichkeiten des § 14 BGebG sollte das „Zahlungsziel“ für Gebühren, Auslagen sowie für Vorschusszahlungen (von 10 Tagen) auf 30 Tage verlängert werden.</p>

(AB)